

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

8C_978/2010

Urteil vom 3. März 2011
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichterin Niquille, Bundesrichter Maillard,
Gerichtsschreiberin Schüpfer.

Verfahrensbeteiligte
B._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Altermatt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft AG, Place de Milan, 1001 Lausanne,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Unfallversicherung (unfallähnliche Körperschädigung; Kausalzusammenhang),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 25. C

Sachverhalt:

A.
Die 1964 geborene B._____ ist seit März 1990 als Sachbearbeiterin bei X._____ angestellt. B._____ hat ihren Arbeitgeber eine Allgemeine Versicherungsgesellschaft (nachfolgend: Vaudoise) obligatorisch unfallversichert. Am 30. September 2008 meldete B._____ ihren Arbeitgeber einen Unfall, bei dem sie sich am rechten Knie verletzt habe. Die Vaudoise, sie sei am 30. September 2008 beim "nordic walken" über einen Stein gestolpert und Knie verspürt. Während den nachfolgenden Tagen sei dieses stark angeschwollen. Am 3. Oktober 2008 wurde B._____ auf, der sie zur weiteren orthopädischen Behandlung an die Praxisklinik Y._____ Diagnostik vom 7. Oktober 2008 zeigte einen basisnahen Vertikalriss des medialen Meniskus im Kniegelenk und einen stumpfwinklig begrenzten lateralen Meniskus im Hinterhorn mit Subluxation. Zudem fand sich ein Befund, welcher vereinbar mit einer vollständigen Ruptur des vorderen Kreuzbandes war. Unterzog sich B._____ am Spital W._____ einer arthroskopischen vorderen Kreuzbandreparatur und Knorpelglättung. Zudem wurde ein Gelenkkörper entfernt. Mit Verfügung vom 23. März 2009 wurde B._____ mit, sie erbringe für das Ereignis vom 30. September 2008 und dessen unmittelbare Folgen Versicherungsschutz ab November 2008 seien die Kniebeschwerden rechts nicht mehr auf dieses Ereignis zurückzuführen. Am 26. November 2009 wurde B._____ eingestellt würden. Mit Entscheid vom 26. November 2009 wies die Unfallversicherung die Kniebeschwerden der B._____, als auch von dieser selbst erhobenen Einsprachen ab.

B.

Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn führte eine Partei- und Zeugenbefragung durch. Die Einspracheentscheid erhobene Beschwerde ab (Entscheid vom 25. Oktober 2010).

C.

B. _____ lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben und beantragt, dass die Versicherer ab dem 25. November 2008 hinaus Versicherungsleistungen zu erbringen.

Die Vaudoise schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Gesundheit verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 106 Abs. 1 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jeder erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vorgetragen wurden (**BGE 133 II 249** E. 1.4.1 S. 254).

1.2 Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung kann das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden sein (Art. 105 Abs. 3 BGG).

2.

Streitig und zu prüfen ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung für die ab dem 26. November 2008 erhobenen Beschwerden am rechten Knie.

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Unfallbegriff (Art. 4 ATSG) und Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) zutreffend dargelegt. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers nebst anderem einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraussetzt, dass der Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, entfällt die Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Schadens ist, sondern nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn der Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante), oder auch nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher (status quo sine), erreicht ist (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 326, U 180/93 E. 3b).

3.

3.1 Das kantonale Gericht prüfte vorerst die Frage, ob es sich beim Ereignis vom 30. September 2008 um eine sogenannte unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV oder um eine unfallähnliche Verletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVV handelt. Die angefochtene Entscheidung wird der Unfallbegriff bejaht, weil es sich bei den Verletzungen der Betroffenen um eine Kreuzbandläsion und einen Meniskusrisso - um unfallähnliche Körperschädigungen handle. In der angefochtene Entscheidung wird die Verletzung unfallkausal sein und verneint dies gestützt auf die Ausführungen der Vaudoise, Dr. med. P. _____, Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie FMH.

3.2 Die Beschwerdeführerin bringt vor, der kantonale Entscheid sei in sich widersprüchlich und aufzuheben. Insbesondere argumentiert sie aber damit, dass eine Kreuzbandruptur einen Gesundheitsschaden verursachen kann, der auch dann Leistungen für diesen Schaden zu erbringen habe, wenn nicht feststehe, auf welche Ursache der Schaden zurückzuführen sei. Für die Leistungspflicht genüge, dass es sich um eine unfallbedingte Verletzung im Sinne von Art. 9 UVV handle.

4.

Es steht fest und ist unbestritten, dass bei der Beschwerdeführerin mittels MRI vom 7. Oktober : Meniskus im Hinterhorn, eine zarte Rissbildung im stumpfwinkligen lateralen Meniskus und eine Kreuzbandruptur diagnostiziert wurden. Damit liegen Verletzungen gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV v Zeitpunkt diese Läsionen erfolgten und ob sie auf einen schädigenden äusseren Faktor im Sinn unfallähnlichen Körperschädigung zurückzuführen und damit einem Unfall gleichgestellt sind.

4.1 Bei unfallähnlichen Körperschädigungen nach Art. 9 Abs. 2 UVV müssen zur Begründung d Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen. Das Erfordernis des äus: indessen dann nicht erfüllt, wenn das erstmalige Auftreten der Schmerzen mit einer blossen Le wenn die versicherte Person diese zu beschreiben in der Lage ist. Gemäss Rechtsprechung ist auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt, (Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche **129 V 466** E. 4.2.2 S. 470).

4.2 Aufgrund der inhaltlich übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführerin und der Zeu am 24. August 2010 vom kantonalen Gericht durchgeführten Instruktionsverhandlung ist mit üb erstellt, dass die Versicherte beim Nordic Walking am 30. September 2008 stolperte, in der Folg verspürte und dieses anschwell. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid erfü gemäss Art. 4 ATSG nicht, da das reine Stolpern ohne Sturz beim sportlichen "Walken" in der fr bezeichnet werden kann. Indessen handelt es sich beim Stolpern um ein äusseres Ereignis, da: Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfall (vgl. **BGE 1** 469 mit Hinweis auf Urteil S. vom 27. Juni 2001 U 127/00). Da sowohl Meniskusrisse als auch E lit. a - h UVV aufgeführten Listenverletzungen gehören, ist das Ereignis vom 30. September 200 Körperschädigung zu qualifizieren, falls sich die Beschwerdeführerin diese Verletzungen beim §

5.

Zu prüfen bleibt, ob die Kniebeschwerden ab dem 26. November 2008 noch in einem natürliche versicherten Ereignis standen. Dabei gilt es zwei Sachlagen zu unterscheiden. Vorerst obliegt e Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass sie sich am 30. September 2 aufgelisteten Verletzungen zugezogen hat; konkret, dass die am 7. Oktober 2008 mittels MRI fe Operation am 29. Januar 2009 verifizierte Kreuzbandruptur und die Risse am lateralen und am Stolpern zumindest mitverursacht worden sind. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass üb gemäss UVG besteht. Gelingt dies, obliegt es der Unfallversicherung mit demselben Beweisgra bestimmten Zeitpunkt, hier dem 26. November 2008, der Status quo sine vel ante eingetreten is f. mit Hinweisen).

5.1 Massgebende Ursachen im Rahmen des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Ums die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht oder nicht in gleicher Weise oder nicht zur gleichen 2 nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Stör dass das versicherte Ereignis zusammen mit anderen Faktoren für die Schädigung verantwortli natürliche Kausalzusammenhang gegeben, sobald der Unfall nicht weggedacht werden kann, o gesundheitliche Störung entfiere (conditio sine qua non; **BGE 129 V 177** E. 3.1 S. 181, 402 E. 4 2007 UV 28 S.94 E. 4.1 S.96).

5.2 Die MRI-Untersuchung des rechten Knies vom 7. Oktober 2008 zeigte - neben einer leichter femorotibialen Gelenk und einem kleinvolumigen Gelenkerguss nebst einer leichten diffusen Sy Reizgelenkes - einerseits hauptsächlich einen basisnahen Vertikalriss des medialen Meniskus i einen Befund, welcher mit einer vollständigen Ruptur des vorderen Kreuzbandes vereinbar ist. I Kreuzbandruptur bezeichnet. Diese Einschätzung wird entgegen der nicht begründeten Stellung 2009 auch von Dr. med S. _____ von der Klinik C. _____ geteilt, hält dieser Arzt im Kons 2008 doch fest, es handle sich um eine "wohl ältere Kreuzbandruptur". Wäre das Kreuzband an

wäre es auf den nur eine Woche später erstellten Röntgenbildern irgendwo ersichtlich gewesen Operation vom 22. Januar 2009 gefunden worden. Es steht damit nicht mit überwiegender Wah Beschwerdeführerin diesen (vollständigen) Riss anlässlich des Stolperns am 30. September 20 kantonale Gericht in Übereinstimmung mit den Akten zudem überzeugend festgestellt hat, liege Stellungnahmen vor, welche belegen, dass die Meniskusküsläsionen auf das versicherte Ereignis z Demgegenüber führt der Vertrauensarzt der Vaudoise nachvollziehbar aus, dass die von ihm di radiäre Läsionen, aber keinen eindeutigen traumatischen Riss aufzeigten, was auf ein degener

Damit steht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass sich die Beschwerdeführerin oder eine Wurzel am 30. September 2008 eine der in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgeführten Verletzung eine Leistungspflicht der Unfallversicherung von Beginn weg. Es kann ihr dabei nicht schaden, i 2008 Abklärungen übernommen hatte.

6.

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die Vaudoise sei selbst dann leistungspflichtig, wenn i dem Ereignis vom 30. September 2008 bestanden habe, da sie seit dem 1. März 1990 bei X.____ obligatorisch gegen Unfall versichert sei, dringt sie nicht durch. Wie in E. 4 dargelegt, genügt es gemäss der in Art. 9 Abs. 2 UVV geführten Liste zu erleiden, um einen Anspruch auf Leistungen begründen. Es bedarf dazu eines zumindest ungefähr zu beschreibenden und zu konkretisieren Ereignisses. Ein solches ist aber - ausser jenem vom 30. September 2008 - nicht dargetan, sod Erörterungen erübrigen.

7.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin a

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bur mitgeteilt.

Luzern, 3. März 2011

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Schüpfer